

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Garten- & Landschaftspflege, Gartenbau und Winterdienst

geltend für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Einzelunternehmen „Facility Service Group – Bastian Mosig“ (kurz: FSG B. Mosig) und dem Kunden.



§ 1 – Geltung der Bedingungen

1. Für die Geschäftsbeziehungen mit meinem Kunden, auch für die Erteilung von Auskünften und Beratungen durch mich oder meiner Mitarbeiter, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn sie bei späteren Vertragsabschlüssen nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegengesetzte Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind nur dann für mich bindend, wenn sie von mir schriftlich anerkannt werden und die wir nicht schriftlich anerkennen, sind unverbindlich auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Abweichungen von meinen AGB 's gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder ich sie ausdrücklich anerkenne.

§ 2 – Angebote

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Aufträge und Bestellungen gelten erst dann als angenommen wenn sie schriftlich bestätigt sind. Für Lieferungen, in Art und Umfang, gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Vereinbarungen und Bedingungen. Da Arbeiten in der Gartenpflege und dem Gartenbau witterungsabhängig sind, können sich die Ausführungstermine und Lieferungen plötzlich wegen des Wetters verschieben. Ich übernehme keine Haftung für die daraus resultierenden Terminverschiebungen.
2. Wir sind zu Teillieferungen und Leistungen berechtigt.
3. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt vor, bei oder nach Vertragsabschluss von dem Inhalt der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Zusagen abzuweichen oder zu ergänzen.
4. Das Einzelunternehmen „FSG B. Mosig“ hält sich an das Angebot 30 Tage nach Angebotsabgabe gebunden.
5. Bei Angeboten die einen Materialwert von 500,00 € überschreiten, dürfen wir nach Beauftragung eine Abschlagsrechnung in Höhe des Materialaufwands dem Auftraggeber zukommen lassen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass so verfahren werden muss.
6. Sämtliche Preise in Angeboten gelten netto zzgl. der jeweils aktuell geltenden Mehrwertsteuer.

§ 3 – Leistungen

1. Der Leistungs- und Lieferumfang richtet sich nach der Schriftlichen Vereinbarung. Die gärtnerische Pflege stellt eine gesonderte Leistung dar und gilt bei entsprechender Vereinbarung als eigenständiger Vertrag.
2. Bepflanzungen werden nach den natürlichen Vorgaben und je nach Witterung und daraus resultierenden Arbeitsanfall ausgeführt.
3. Sämtliche gärtnerische Tätigkeiten werden nach Maßgabe dieser AGB und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.
4. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen geltender Verordnungen, nach fachlichen Grundsätzen und pflichtgemäßen Ermessen der „FSG B. Mosig“.

§ 4 – Gewährleistung für Mängel

1. Die „FSG B. Mosig“ übernimmt die Gewähr, dass Leistungen zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt sind, nach § 3 Absatz 3 dieser AGB den Regeln entspricht und nicht Fehler behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Falls Maschinen und/oder Geräteträger auf der Baustelle eingesetzt werden müssen und es daher zu möglichen Flurschäden auf angrenzenden Flächen kommen sollte, werden diese behoben, jedoch separat zu den aktuellen Preisen in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren.
3. Eine Haftung auf Anwuchs für Pflanzen und Rasen erfolgt nur bei der Vergabe einer gesondert zu vereinbarten Fertigstellungspflege und Wässerung.
4. Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom Auftraggeber geliefert werden, wird keine Gewährleistung übernommen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen und Lieferungen des Garten- und Landschaftspflege und Gartenbaues ein Jahr, beginnend mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich die „FSG B. Mosig“, alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrig Leistung oder Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Die „FSG B. Mosig“ hat die Gewährleistungspflicht nur zu erbringen, wenn ein separater Vertrag / eine separate schriftliche Beauftragung zur Fertigstellungspflege vorliegt.
6. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind auf die halbe Höhe des Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten bei Gefahren der Arbeiten und diese Haftung des Auftraggebers beschränkt sich auf eine verschuldensabhängige Haftung.
7. Für einen vom Auftraggeber beauftragten Gutachter übernehmen wir keine Kostenerstattung oder auch Kostenanteile.

§ 5 – Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, kann „FSG B. Mosig“ für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.
2. Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage und Werkpläne o.ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und der Gleichen, zu denen der Auftragnehmer beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist bzw. nach gewerblicher Verkehrssitte üblich ist.
3. Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann vom Auftragnehmer in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge unentgeltlich entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein so trägt der Kunde die Kosten für die Bereitstellung.

§ 6 – Zahlungen

1. Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzüge zu überweisen, falls nicht anders vereinbart.
2. Skontoabzüge sind unzulässig, wenn nicht vertraglich eine Regelung festgehalten wurde.
3. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb von 8 Tagen so ist die „FSG B. Mosig“ berechtigt bei der ersten Mahnung 10,00 €, bei der zweiten Mahnung 25,00 € und bei der dritten Mahnung 45,00 € geltende zu machen.
4. Ist ein Dauerauftrag erteilt worden, erfolgt die erste Abbuchung des zu zahlenden Betrages unmittelbar nach Vertragsschluss, in der Folgezeit einmal jährlich im Voraus mit Beginn der Vertragsverlängerung.
5. Die Rechnungserteilung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, bei Pflegeverträgen erstmals unmittelbar nach Vertragsschluss, in der Folgezeit einmal jährlich im Voraus mit Beginn der Vertragsverlängerung, bei den sonstigen Bepflanzungsaufträgen jeweils nach erfolgter Auftragsdurchführung.
6. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat sofort, spätestens jedoch 8 Tage nach Rechnungserteilung ohne Skonto- und Portoabzug zu erfolgen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens kann auch dieser geltend gemacht werden.
7. Falls Fehler (z. B. in der Anschrift) in der von „FSG B. Mosig“ gestellten Rechnung gefunden werden muss unmittelbar nach Rechnungsstellung schriftlich beanstandet werden.
Auf den Rechnungen kann es systembedingt zu Rundungsfehlern und somit zu Differenzen kommen.
8. Unabhängig seiner Rechte aus Punkt 5 aus § 6 kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Verzug mit seiner Zahlungspflicht eine Nachfrist von einer Woche setzen mit der Erklärung, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Nachfrist seine Leistungen einstelle und vom Vertrag zurücktrete.
Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.
9. Privatkunden müssen den Winterdienst im Voraus bezahlen.

§ 7 – Abnahme

1. Dem Auftraggeber wird auf der Schlussrechnung schriftlich die Fertigstellung der Leistungen angezeigt.
2. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 10 Werktagen gemeinsam mit der „FSG B. Mosig“ durchzuführen. Diese Frist ist vom Auftraggeber einzuhalten, ansonsten gelten die durchgeführten Arbeiten als abgenommen.

§ 7 – Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Pflanzen und verwendeten Materialien bis zum Eingang der Zahlungen aus dem erteilten Auftrag vor. Bei Eigentumserwerb des Auftraggebers durch Einbau oder Vermischung erhält der Auftragnehmer Miteigentum bis zur vollständigen Zahlung. Wird trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nach § 6 Punkt 6 nicht bezahlt, so können die gelieferten und eingepflanzten Pflanzen und eingebaute Materialien entfernt und zum Zeitwert zurückgenommen werden.

§ 9 – Haftung

1. Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige Lage der Fläche bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben wurden.
2. Für Schäden am Flächenzubehör, wie z.B. Vasen, Tonschalen, Glas etc. wird von dem Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Änderungen der Flächen, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen von Mauerwerk, führen in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen, ebenso nicht Schäden an Einfassungen, die sich während der Pflege / des Winterdienstes ergeben, soweit die Schäden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers, seiner Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
Gleiches gilt dann, wenn schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde und der Schaden darauf beruht.
3. Für Materialschäden welche aufgrund von Streusalz verursacht wurden, übernehmen wir keine Haftung.

§ 10 – Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Auftraggeber aber auch an dem gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

§ 11 – sonstige Bestimmungen

Der Auftraggeber hat während des bestehenden Vertrages mit dem Auftragnehmer diesem eine eventuelle Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Impressum

Facility Service Group
Bastian Mosig
Mühlal 3
82392 Habach

Telefon: +49 (0) 8847 69830 – 80
Fax: +49 (0) 8847 69830 – 81
E-Mail: info@facilityservicegroup.de
Web: www.facilityservicegroup.de

Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Montag – Freitag
09.00 – 12.00 Uhr